

Verkündet am
14. Dezember 1964
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Paul M. [REDACTED], Druckerei und Verlag, H. [REDACTED],
G. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Erich H. [REDACTED], H. [REDACTED], G. [REDACTED] str. Nr. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundes-
richter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 3. April 1962 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin nimmt den Beklagten u.a. auf Zahlung von 19 652,06 DM nebst Zinsen in Anspruch. Sie behauptet - auf ihr übriges früheres Vorbringen ist sie in der Revisionsinstanz nicht zurückgekommen -, ihr stehe diese Forderung gegen den G[REDACTED]-Verlag zu, und der Beklagte sei, wie sich aus zahlreichen Hilfstatsachen ergebe, neben der Kauffrau G[REDACTED] Gesellschafter dieses Unternehmens gewesen.

Der Beklagte behauptet, nur Darlehensgläubiger des von Frau G[REDACTED] allein betriebenen Verlages gewesen zu sein.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage auf Zahlung der 19 652,06 DM nebst Zinsen abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung hängt davon ab, ob Frau Groot und der Beklagte den G[REDACTED]-Verlag in der Form einer offenen Handelsgesellschaft betrieben haben, ob also der Beklagte für die Verpflichtung des G[REDACTED]-Verlages gemäß § 128 HGB persönlich haftet.

Das ist indes zu verneinen. Die offene Handelsgesellschaft ist eine Außengesellschaft. Das Berufungsgericht hat jedoch keine Tatsachen festgestellt, die dafür sprechen

- 3 -

könnten, daß zwischen Frau G. und dem Beklagten eine Außengesellschaft bestanden habe. Auch die Revision behauptet solche Tatsachen nicht. Das Berufungsgericht hat überdies ausgeführt, es fehle jeder Anhalt dafür, daß die Klägerin jemals bezweifelt habe, Frau G. sei Alleininhaberin des J.-Verlages. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, welche Geschäftsführungs-, Vertretungs- und Überwachungsrechte Frau G. dem Beklagten eingeräumt hatte und welche Rechte er beispielsweise gegenüber dem Personal und den Vermietern des J.-Verlages für sich in Anspruch genommen hat. Selbst wenn der Beklagte im Innenverhältnis Gesellschafter der Frau G. beim Betrieb des Verlages gewesen sein sollte, könnte das der Revision nicht zum Siege verhelfen.

Schon damit erweist sich die Revision als unbegründet, denn ein anderer Haftungsgrund als der des § 128 HGB ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich und wird auch von der Revision nicht mehr geltend gemacht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke Dr. Schulze